

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

Ein Vorschlag für eine Verordnung über die Schaffung einer Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (die Agentur) wird dem Europäischen Parlament voraussichtlich während der Plenartagung im Juli zur Abstimmung in erster Lesung vorgelegt und anschließend dem Rat zur Annahme übermittelt. Der im Rahmen eines Trilogverfahrens zwischen den beiden Organen vereinbarte Text erweitert die Befugnisse der Agentur bei Rückführungsaktionen, bei der Migrationssteuerung, beim Kampf gegen grenzübergreifende Kriminalität sowie bei Such- und Rettungseinsätzen. Der Schutz der Grundrechte und die Rechenschaftspflicht der Agentur *gegenüber* dem EP und dem Rat wurden gestärkt. Wenn es ein Mitgliedstaat ablehnt, einem Ratsbeschluss gemäß Unterstützung zu leisten und so den Schengen-Raum gefährdet, können die anderen EU-Mitgliedstaaten vorübergehend interne Grenzkontrollen wieder einführen.

Vorschläge für die Agentur

Am 15. Dezember 2015 hat die Europäische Kommission einen [Vorschlag](#) für die Schaffung eines Europäischen Grenz- und Küstenwachensystems vorgelegt, der an das Mandat und die Erfahrung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ([Frontex](#)) anknüpft. Am 22. Juni 2016 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) im Namen des Rates den mit dem EP vereinbarten [Kompromisstext](#) zum Vorschlag für eine Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache bestätigt. Der [Text](#) wird voraussichtlich am 4. Juli dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zur Zustimmung übermittelt. Der Bericht des Ausschusses (Berichtersteller: Artis Pabriks, EVP, Lettland) wird anschließend dem Europäischen Parlament zur Abstimmung in erster Lesung während der Plenartagung im Juli vorgelegt; im nächsten Schritt würde die Verordnung vom Rat angenommen.

Einigung im Trilog

Dem Kompromisstext zufolge wird die Agentur eine größere Verantwortung bei der Rückführung von Migranten in ihre Herkunftsstaaten übernehmen, jedoch nur dann, wenn Entscheidungen, die von den nationalen Behörden getroffen wurden, ausgeführt werden. Die Rückführung zwischen Nicht-EU-Staaten fällt nicht in den Tätigkeitsbereich der Agentur. Die Rechenschaftspflicht im Bereich der Grundrechte wurde verstärkt, indem explizit auf die Rechte von Kindern und Menschen mit Behinderungen Bezug genommen wird. Zu den Tätigkeiten der Agentur (Artikel 1 und 7) zählen nun auch die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Migrationssteuerung, dem Kampf gegen grenzübergreifende Kriminalität sowie Such- und Rettungseinsätzen.

In Hinblick auf das Interventionsrecht der Agentur wurde klargestellt, dass der Rat – wenn ein Mitgliedstaat (innerhalb einer festgelegten Frist) einem verbindlichen Beschluss des Verwaltungsrats der Agentur (Artikel 12) zum Beheben von Mängeln beim Grenzschutz oder im Falle von besonderem und überproportionalem Druck an den Außengrenzen nicht Folge leistet, sodass der Schengen-Raum gefährdet wird – auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission zügig einen Beschluss fassen kann, in dem festgelegt wird, dass die Agentur unterstützend tätig werden muss, und in dem der betroffene Mitgliedstaat zur Zusammenarbeit mit der Agentur aufgefordert wird (Artikel 18). Bevor die Kommission einen derartigen Vorschlag vorlegt, hat sie die Agentur zu konsultieren und das Europäische Parlament unverzüglich zu



informieren. Gemäß Artikel 78a (mit dem der [Schengener Grenzkodex](#)) geändert wird, können die anderen EU-Staaten interne Grenzkontrollen vorübergehend widereinführen.

Eigene Sachverständige der Agentur werden als Verbindungsbeamte entsandt, um alle EU-Staaten mit Außengrenzen zu überwachen. Um eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den betroffenen Mitgliedstaaten sicherzustellen, können jedem Verbindungsbeamten bis zu vier Länder, die in geographischer Nähe zueinander liegen, zugewiesen werden. Die Rechenschaftspflicht und die Informationspflicht der Agentur *gegenüber* dem Parlament und dem Rat wurde gestärkt (Artikel 6a). So wird das Parlament z.B. durch regelmäßige Berichterstattung auf dem Laufenden gehalten, und die MdEP erhalten Zugang zu Informationen. Die Rolle des Parlaments beim Auswahlverfahren für den Exekutivdirektor der Agentur wurde ebenfalls gestärkt.